

Trägerschaft:

Institut für Tierernährung, Universität Zürich

Institut für Veterinärbiochemie, Universität Zürich-Irchel

InterNutrition – Schweizerischer Arbeitskreis für Forschung und Ernährung

---

## **Rechtliche und politische Situation in der Schweiz**

Prof. Dr. Jacques Morel

Vizedirektor, Bundesamt für Landwirtschaft

Die Schweiz besitzt eine allgemeine Bewilligungspflicht für gentechnisch veränderte Organismen (GVO). Neben den spezifischen Anforderungen an ein Produkt (z. B. an ein Futtermittel) müssen bei einem gentechnisch veränderten Produkt zusätzlich noch die Anforderungen an gentechnisch veränderte Organismen nach der Freisetzungsverordnung erfüllt sein. Ein gentechnisch veränderter Organismus darf weder die Gesundheit der Menschen und der Tiere noch die Umwelt gefährden.

Gentechnisch veränderte Organismen müssen als solche klar gekennzeichnet sein, wenn Sie in den Verkehr gebracht werden.

Als Futtermittel sind bisher eine gentechnisch veränderte Sojasorte (Roundup Ready) und drei gentechnisch veränderte Maissorten (Bt-176, Bt-11 und MON810) zugelassen. Für Importe von nicht vermehrungsfähigem Material wie Sojaschrot oder Maiskleber gilt die GVO-Futtermittelliste. Eine Kennzeichnung der Futtermittel muss bei Ausgangsprodukten und Einzelfuttermitteln mit mehr als 3 % und bei Mischfuttermitteln mit mehr als 2 % GVO-Anteil vorhanden sein.

Bisher wurde in der Schweiz für den Anbau von gentechnisch verändertem Saatgut weder eine Bewilligung erteilt, noch wurde um eine solche nachgesucht. Wegen der Abhängigkeit der Schweiz von ausländischem Saatgut bei gewissen Kulturen wie Mais oder Soja wird unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine Verunreinigung von konventionellen Saatgutposten mit gentechnisch verändertem Saatgut bis zu einer Menge von 0.5 % toleriert. Zusätzlich mit der Einführung dieser Bestimmung wird nun von allen Saatguthändlern verlangt, dass ein Qualitätssicherungssystem zur Verhinderung von GVO-Verunreinigungen vorhanden sein muss.

Die Gentechnologie im Ausserhumanbereich ist hauptsächlich im Umweltschutzgesetz (USG) geregelt. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) des Nationalrates hat 1996 als indirekten Vorschlag auf die „Genschutzinitiative“ mit der Gen-Lex Motion vom Bundesrat verlangt, bestehende Lücken des Umweltschutzgesetzes im Bezug auf die Gentechnologie zu schliessen. Der Bundesrat hat diese Motion angenommen und im Januar 2000 die entsprechende Botschaft zuhanden der Räte überwiesen. Vorberatungen finden zur Zeit in der WBK des Ständerates statt. Der Ständerat wird als Erstrat dieses Geschäft sehr wahrscheinlich im Frühjahr 2001 behandeln.